

A 8/4 – 1918/2001
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 111/10/3,
Liegenschaft EZ 971, KG 63106 Jakomini,
Verkauf einer städtischen Wohnung

Graz, am 23.9.2010

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:

An den

G e m e i n d e r a t

Die Stadt Graz ist grundbücherliche Miteigentümerin der Liegenschaft EZ 971, KG 63106 Jakomini, bestehend aus den Grundstücken Nr. 2006/1, 2006/5, 2006/6-2006/9 im Gesamtausmaß von 2.796 m², einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Graz-Ost.

Auf der vorgenannten Liegenschaft befinden sich die Wohnhäuser Conrad-von-Hötzendorf-Straße 109, 111, 105, 105 a und 107. Für diese Liegenschaft wurde Wohnungseigentum begründet und sind bereits 8 Wohnungen verkauft worden.

Der Mieter der Wohnung Nr. 10 im Wohnhaus Conrad-von-Hötzendorf-Straße 111, Herr Gregor Fritz, hat nun um käufliche Überlassung der von ihm genutzten Wohnung angesucht.

Die vorgenannte Wohnung besteht aus:

2 Zimmer, Küche, Vorraum, Bad, WC und weist eine Nutzfläche von 45,39 m² auf. Der Nutzwertanteil beträgt 86/6462.

Im Zuge einer Überprüfung durch die A 21 - Amt für Wohnungsangelegenheiten wurde festgestellt, dass die angeführte Wohnung dem dringenden und regelmäßigen Wohnbedürfnis des Käufers dient und teilt mit, dass der Abverkauf der Wohnung den Richtlinien entspricht.

Die Abteilung Liegenschaftsverkehr hat daher im Sinne der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien, auf der Basis des Liegenschaftsbewertungsgesetzes – auf den von der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr erhobenen Mittelwerten, basierend auf vergleichbaren Verkaufsfällen der Vorjahre den Kaufpreis ermittelt. Der Verkehrswert der unbelasteten Wohnung beträgt € 49.427,00 (€ 1.089,00), hievon wird der Mietwert in Höhe von € 14.829,00, gemäß § 19 der beiliegenden Vereinbarung in Abzug gebracht, sodass sich ein Kaufpreis von € 34.598,00 ergibt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

Der Verkauf der unter B-LNR 63 - 86/6462-Anteile an der EZ 971, KG 63106 Jakomini, an Herrn Gregor Fritz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 111, zu einem Kaufpreis von € 34.598,00 wird zu den Bedingungen der beiliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

Der Kaufpreis in der Höhe von € 34.598,00 ist im Sinne des Entwurfes der Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung zu entrichten und zweckgebunden für die Beschaffung von neuen Wohnbauflächen bzw. Revitalisierungsobjekten auf der FIPOS 2.84000.010200 zu vereinnahmen und zu verwenden.

Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des zu errichteten Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten des Käufers.

Die Kaufvertragserrichtung und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt ebenfalls durch und auf Kosten des Käufers.

Anlage:
1 Vereinbarung

Die Bearbeiterin:
Mag. Sandra Klamlinger e.h.

Die Abteilungsvorständin:
Katharina Peer
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:
Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss am
.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

Signaturwert	ve7wz9YeKdHkLe7apqkGsljrm4yZdV3tJijRAXzFOX88/TwLQzEYzt9Zog5VjaJf9obAW0JYsPoCw2Y5d8KrSGEoJh6EiJEyRGcf71nMXnEHUf2mserumGXV0Sf0SkRvYqxy8CGPiGyUCWGg2fPEDeR635a2Oy1trgrGSVKrb9M=	
	Untersigner-Zert	CN=Katharina Peer,OU=Liegenschaftsverkehr,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Katharina Peer
	Datum/Zeit-UTC	2010-09-01T13:37:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	278020618969075136082326
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

GZ.: A 8/4 1918/2001

Graz, am 29.09.2009

Verkauf der Wohnung N. 10,
Conrad von Hötzendorf Straße 111,
8010 Graz

Präambel

Herr Gregor Fritz trat in den mit Herrn Egon Fritz im Jahr 1957 abgeschlossenen Mietvertrag ein und ist Mieter der Wohnung Nr. 10, 3. OG, Conrad von Hötzendorf Straße 111, 8010 Graz, welche im Eigentum der Stadt Graz steht. Nunmehr hat der Mieter um käufliche Überlassung der von ihm genutzten Wohnung ersucht.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

- a) der STADT GRAZ, im Folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt, einerseits und
- b) Herrn FRITZ, geb. 29.9.1965, Conrad von Hötzendorf Straße 111 , 8010 Graz, im Folgenden kurz „Käufer“ genannt, andererseits,

wie folgt:

§ 1

Objekt

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Eigentümerin von 86/6462 Anteilen der Liegenschaft EZ 971, KG 63106 Jakomini, bestehend aus dem Gdst. Nr. 2006/6 im Katasterausmaß von 178 m², einkommend im Grundbuche des Bezirksgerichtes Graz- Ost.

Auf der vorgenannten Liegenschaft befindet sich das Wohnhaus Conrad von Hötzendorf Straße 111.

§ 2

Willensübereinstimmung und Kaufobjekt

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an den Käufer 86/6462 Anteile und dieser kauft und übernimmt in sein Eigentum diese Liegenschaftsanteile verbunden mit dem Wohnungseigentum an der im Haus Conrad von Hötzendorf Straße 111 gelegenen Wohnung Top Nr. 10, 3. OG, bestehend aus Vorraum, Küche, 2 Zimmer, Bad, WC, im unverbürgten Ausmaß von ca. 45,39 m², mit allen Rechten und Pflichten, Reinen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin diese ideellen Liegenschaftsanteile bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3

Kaufpreis

Der Kaufpreis für die 86/6462 ideellen Anteile des Käufers und die damit verbundene Wohnung beträgt

€ 34.598,-

(in Worten Euro: vierunddreißigtausendfünfhundertachtundneunzig)

und entspricht nicht dem vollen Verkehrswert, sondern berücksichtigt die im § 19 dieses Vertrages angeführten Bedingungen (wie z. B. die 7-Jahresfrist inkl. Vor- und Wiederkaufsrecht, wahlweise Rückforderungsrecht für den Differenzbetrag), weiters den Vorrang für die Anwendung des MRG, wodurch die Rechtsfolgen des § 38 WEG i.d.F. des 3.WÄG BGBl 800/1993 ausdrücklich nicht eintreten.

§ 4

Barzahlung

Der Käufer verpflichtet sich, den vorgenannten Kaufpreis, vor grundbuchsfähiger Unterfertigung des Vertrages bar und abzugsfrei an die Verkäuferin zu entrichten.

§ 5

Übergabe, Verrechnung des Mietzinses sowie der Steuern, Abgaben, Betriebskosten und allfälliger Annuitäten

Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsobjektes in den physischen Besitz und Genuss des Käufers gilt mit zweitnachfolgendem Monatsersten nach grundbuchsfähiger Unterfertigung des Kaufvertrages durch die Vertragspart-

ner als vollzogen und zwar in dem Zustand, in dem sich das Vertragsobjekt an diesem Tage gerade befindet.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme der kaufgegenständlichen Liegenschaftsanteile samt Wohnungseigentum gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall auf den Käufer über.

Als Stichtag für die Berechnung der auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern, Abgaben, Betriebskosten und Annuitäten wird ebenfalls der zweitnachfolgende Monatserste nach grundbuchsfähiger Unterfertigung des Kaufvertrages bestimmt. Mit diesem Tage erlischt auch der für die kaufgegenständliche Wohnung bestehende Mietvertrag bzw. die Verpflichtung des Käufers zur Leistung des Mietzinses.

Sollte der Käufer seinerzeit an der kaufgegenständlichen Wohnung gemeinsam mit Dritten (Eintrittsberechtigten) Mietrechte erworben haben, so haftet die Stadt Graz nicht für die Auflösung derartiger Mitmietverhältnisse Dritter.

§ 6

Aufsandung

Die Vertragsteile bewilligen in der EZ 971, KG 63106 Jakomini und zwar auf den 86/6462 Anteilen der Stadt Graz, B-LNR 63, untrennbar verbunden mit dem Wohnungseigentum an Wohnung Nr. 10,

- a) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gregor Fritz, geb. 15.8.1957
- b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gem. § 19 dieses Vertrages für die Stadt Graz
- c) die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gem. § 19 dieses Vertrages für die Stadt Graz

Zur Antragstellung auf Grund dieses Vertrages ist jede an dieser Urkunde beteiligte Person einzeln ermächtigt.

§ 7

Aushaftende Darlehen – Lastenfreistellung

Die Eintragungen im Gutbestandsblatt, Eigentumsblatt und Lastenblatt dieser Liegenschaft sind aus dem nachfolgenden Grundbuchsauszug ersichtlich:

Letzte TZ 1266/2008

WCHNUNGSRIGENTUM

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
2006/1	Baufl. (begrünt)	1893	
2006/5	Baufl. (Gebäude) *	184	Conrad-von-Hötzendorf-Straße 109
2006/6	Baufl. (Gebäude) *	178	Conrad-von-Hötzendorf-Straße 111
2006/7	Baufl. (Gebäude) *	177	Conrad-von-Hötzendorf-Straße 105
2006/8	Baufl. (Gebäude) *	184	Conrad-von-Hötzendorf-Straße 105a
2006/9	Baufl. (Gebäude) *	180	Conrad-von-Hötzendorf-Straße 107

GESAMTFLÄCHE 2796

***** A2 *****

3 a gelöscht

***** B *****

2 ANTEIL: 108/6462

Stadt Graz

ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
c 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 1 C. v. Hötendorf-Str. 105

3 ANTEIL: 110/6462

Stadt Graz

ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 2 C. v. Hötendorf-Str. 105

5 ANTEIL: 92/6462

Stadt Graz

ADR: Magistrat der Stadt Graz Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 4 C. v. Hötendorf-Str. 105

6 ANTEIL: 88/6462

Stadt Graz

ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 5 C. v. Hötendorf-Str. 105

7 ANTEIL: 90/6462

Stadt Graz

ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 6 C. v. Hötendorf-Str. 105

8 ANTEIL: 92/6462

Stadt Graz

ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung

- f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 7 C. v. Hötzen-dorf-Str. 105
9 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielp1. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 8 C. v. Hötzen-dorf-Str. 105
10 ANTEIL: 92/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielp1. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 9 C. v. Hötzen-dorf-Str. 105
11 ANTEIL: 90/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielp1. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 10 C. v. Hötzen-dorf-Str. 105
12 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glcckenspielp1. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 11 C. v. Hötzen-dorf-Str. 105
13 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glcckenspielp1. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 12 C. v. Hötzen-dorf-Str. 105
14 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glcckenspielp1. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 13 C. v. Hötzen-dorf-Str. 105
15 ANTEIL: 84/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glcckenspielp1. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 14 C. v. Hötzen-dorf-Str. 105
16 ANTEIL: 112/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glcckenspielp1. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 1 C. v. Hötzen-dorf-Str. 105a
17 ANTEIL: 112/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielp1. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 2 C. v. Hötzen-dorf-Str. 105a
18 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielp1. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 4 C. v. Hötzen-dorf-Str. 105a
19 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielp1. 7 8010

- a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 5 C. v. Hötzendorf-Str. 105a
20 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 6 C. v. Hötzendorf-Str. 105a
21 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944 01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 7 C. v. Hötzendorf-Str. 105a
22 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 8 C. v. Hötzendorf-Str. 105a
23 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 9 C. v. Hötzendorf-Str. 105a
24 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 10 C. v. Hötzendorf-Str. 105a
25 ANTEIL: 84/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 12 C. v. Hötzendorf-Str. 105a
26 ANTEIL: 82/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 13 C. v. Hötzendorf-Str. 105a
27 ANTEIL: 82/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 14 C. v. Hötzendorf-Str. 105a
28 ANTEIL: 228/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an G 1 C. v. Hötzendorf-Str. 107
29 ANTEIL: 222/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an G 2 C. v. Hötzendorf-Str. 107
30 ANTEIL: 86/6462

- Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 1 C. v. Hötzenndorf-Str. 107
- 32 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 3 C. v. Hötzenndorf-Str. 107
- 33 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 4 C. v. Hötzenndorf-Str. 107
- 34 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 5 C. v. Hötzenndorf-Str. 107
- 35 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 7 C. v. Hötzenndorf-Str. 107
- 36 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 8 C. v. Hötzenndorf-Str. 107
- 37 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 9, C. v. Hötzenndorf-Str. 107
- 38 ANTEIL: 84/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 10, C. v. Hötzenndorf-Str. 107
- 39 ANTEIL: 84/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 11, C. v. Hötzenndorf-Str. 107
- 40 ANTEIL: 84/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 12, C. v. Hötzenndorf-Str. 107
- 42 ANTEIL: 112/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung

- f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 2, C. v. Hötzensdorf-Str. 109
43 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 3, C. v. Hötzensdorf-Str. 109
44 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 4, C. v. Hötzensdorf-Str. 109
45 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 6, C. v. Hötzensdorf-Str. 109
46 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 7, C. v. Hötzensdorf-Str. 109
47 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 8, C. v. Hötzensdorf Str. 109
48 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 9, C. v. Hötzensdorf-Str. 109
49 ANTEIL: 90/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 10, C. v. Hötzensdorf-Str. 109
50 ANTEIL: 92/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 11, C. v. Hötzensdorf-Str. 109
51 ANTEIL: 84/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 12, C. v. Hötzensdorf-Str. 109
52 ANTEIL: 84/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 13, C. v. Hötzensdorf-Str. 109
53 ANTEIL: 86/6462
Posch Andreas
GEB: 1926-09-08 ADR: C.v.Hötzensdorfstr. 109, Graz 8010

- f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 14, C. v. Hötzendorf-Str. 109
g 30348/1995 Urkunde 1995-09-20 Eigentumsrecht
i 10285/1997 Belastungs- und Veräußerungsverbot
- 54 ANTEIL: 110/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 1, C. v. Hötzendorf-Str. 111
h gelöscht
- 55 ANTEIL: 110/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 2, C. v. Hötzendorf-Str. 111
- 56 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 3, C. v. Hötzendorf-Str. 111
- 57 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 4, C. v. Hötzendorf-Str. 111
- 58 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 5, C. v. Hötzendorf-Str. 111
- 59 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 6, C. v. Hötzendorf-Str. 111
- 60 ANTEIL: 86/6462
Büchsenmeister Martina
GEB: 1980-12-20 ADR: C.v. Hötzendorf-Str. 111 8010
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 7, C. v. Hötzendorf-Str. 111
g 28598/2005 Kaufvertrag 2006-06-22 Eigentumsrecht
h 28598/2005 Vorkaufsrecht
- 61 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 8, C. v. Hötzendorf-Str. 111
- 62 ANTEIL: 90/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 9, C. v. Hötzendorf-Str. 111
- 63 ANTEIL: 86/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 10, C. v. Hötzendorf Str. 111

- 64 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 11, C. v. Hötzensdorf-Str. 111
- 65 ANTEIL: 88/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 12, C. v. Hötzensdorf-Str. 111
- 66 ANTEIL: 84/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 13, C. v. Hötzensdorf-Str. 111
- 67 ANTEIL: 84/6462
Stadt Graz
ADR: Magistrat der Stadt Graz-Rechtsamt Glockenspielpl. 7 8010
a 1110/1944 IM RANG 158/1944 Kaufvertrag 1944-01-25 Eigentumsrecht
e 4321/1970 Namensänderung
f 10859/1995 Wohnungseigentum an W 14, C. v. Hötzensdorf-Str. 111
- 68 ANTEIL: 88/6462
Kalogeropoulos Elpida
GEB: 1978-06-01 ADR: Conrad von Hötzensdorf-Str. 105a, Graz 8010
b 10859/1995 Wohnungseigentum an W 11, C. v. Hötzensdorf-Str 105a
d 23680/1998 Schenkungsvertrag 1998 07-03 Eigentumsrecht
f 23680/1998 Belastungs- und Veräußerungsverbot
- 74 ANTEIL: 90/6462
Sampel Brigitte
GEB: 1947-06-27 ADR: Conrad von Hötzensdorf-Str. 105, Graz 8010
a 10859/1995 Wohnungseigentum an W 3 C. v. Hötzensdorf-Str. 105
b 27219/1996 Urkunde 1996-04-22 Eigentumsrecht
d 13403/1997 Einantwortungsurkunde 1996-11-25, Urkunde 1996-11-20
Eigentumsrecht
e 13403/1997 Zusammenziehung der Anteile
- 75 ANTEIL: 43/6462
Geiger Brigitte
GEB: 1964-07-28 ADR: Schillerplatz 6, Graz 8010
a 10859/1995 Wohnungseigentum an W 2 C. v. Hötzensdorf-Str. 107
b 9562/2002 Schenkungsvertrag 1995-04-03 Eigentumsrecht
c 9562/2002 Verbindung gem § 12 Abs 1 WEG 1975
- 76 ANTEIL: 43/6462
Geiger Gottfried Ing.
GEB: 1961-05-25 ADR: Schillerplatz 6, Graz 8010
a 10859/1995 Wohnungseigentum an W 2 C. v. Hötzensdorf-Str. 107
b 9562/2002 Schenkungsvertrag 1995-04-03 Eigentumsrecht
c 9562/2002 Verbindung gem § 12 Abs 1 WEG 1975
- 77 ANTEIL: 43/6462
Hochhold Birgit
GEB: 1981-06-14 ADR: C.v.Hötzensdorf-Str. 107 8010
a 10859/1995 Wohnungseigentum an W 6, C. v. Hötzensdorf-Str 107
b 27119/2005 IM RANG 24631/2005 Kaufvertrag 2005-10-24 Eigentumsrecht
c 27119/2005 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 1266/2008 Rangordnung für die Veräußerung bis 2009-02-05
- 78 ANTEIL: 43/6462
Pichler Franz
GEB: 1980-10-27 ADR: Penzendorf 13, Greinbach 8230
a 10859/1995 Wohnungseigentum an W 6, C. v. Hötzensdorf-Str 107
b 27119/2005 IM RANG 24631/2005 Kaufvertrag 2005-10-24 Eigentumsrecht
c 27119/2005 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 5455/2006 Adresse

- e 1266/2008 Rangordnung für die Veräußerung bis 2009-02-05
 - 79 ANTEIL: 88/6462
Kocever Erika
GEB: 1942-03-09 ADR: C.v.Hötzendorf-Str. 109, Graz 8010
 - a 10859/1995 Kaufvertrag und Urkunde 1994-06-20 Eigentumsrecht
 - b 10859/1995 Wohnungseigentum an W 5, C. v. Hötzendorf Str 109
 - d 23015/2006 Amtsbestätigung 2006-06-27 Eigentumsrecht
 - e 23015/2006 Zusammenziehung der Anteile
 - 80 ANTEIL: 55/6462
Scheucher Wilhelm
GEB: 1958-08 29 ADR: C.v.Hötzendorf-Str. 109 8010
 - a 10859/1995 Wohnungseigentum an W 1, C. v. Hötzendorf Str. 109
 - b 8012/2007 Kaufvertrag 2006-11-30 Eigentumsrecht
 - c 8012/2007 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
 - d 8012/2007 Vorkaufsrecht
 - 81 ANTEIL: 55/6462
Scheucher Romana
GEB: 1958-04-07 ADR: C.v.Hötzendorf-Str. 109 8010
 - a 10859/1995 Wohnungseigentum an W 1, C. v. Hötzendorf-Str. 109
 - b 8012/2007 Kaufvertrag 2006-11-30 Eigentumsrecht
 - c 8012/2007 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
 - d 8012/2007 Vorkaufsrecht
- ***** C *****
- 7 a 10859/1995 Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen
gem § 19 WEG
 - 18 auf Anteil B-LNR 53
 - a 10285/1997
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für
POSCH Werner, geb 1963-11-23
 - 21 auf Anteil B-LNR 68
 - a 23680/1998
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für
GALLER Christine, geb 1950-03-28
 - 22 auf Anteil B-LNR 75 76
 - a 9562/2002
WOHNUNGSRECHT für
FURMANN Mathilde, geb 1936-03-08
 - b 15193/2002 Berichtigung von Fehlern gem § 104 GBG
 - 23 auf Anteil B-LNR 60
 - a 28598/2005
VORKAUFRECHT gem § 18 Kaufvertrag 2005-06-22 für Stadt
Graz
 - 24 auf Anteil B-LNR 60
 - a 28598/2005 Wiederkaufsrecht gem § 18 Kaufvertrag 2005-06-22
für Stadt Graz
 - 25 auf Anteil B-LNR 60
 - a 4002/2006 Pfandurkunde 2005-06-02
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 61.100,--
für Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft
 - 26 auf Anteil B-LNR 80 81
 - a 8012/2007
VORKAUFRECHT gem § 17 Kaufvertrag 2006-11-30 für Stadt
Graz
 - 27 auf Anteil B-LNR 80 81
 - a 8012/2007
WIEDERKAUFRECHT gem § 17 Kaufvertrag 2006-11-30 für Stadt
Graz

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

Keine Übereinstimmung bei Zeilenanzahl!

***** 2008-02-12 09:21,52274 G6 ***** ZEILEN: 496

§ 8

Gewährleistung

Dem Käufer ist die Liegenschaft und somit auch der Kaufgegenstand aus eigener Wahrnehmung genau bekannt.

Die Wohnanlage befindet sich in einem, ihrem Alter und der bisherigen Nutzung entsprechenden Zustand; der Käufer bestätigt, sich über den Zustand der Gesamtanlage und auch der kaufgegenständlichen Wohnungseigentumseinheit, insbesondere über die bestehenden, auch allenfalls nicht unmittelbar sichtbaren Mängel, ein genaues bzw. ausreichendes Bild gemacht zu haben.

Dies in Kenntnis trifft die Verkäuferin daher auch keinerlei gesonderte Gewährleistung für Umfang, Grenzziehung und Ausmaß der Liegenschaft bzw. besondere Baubeschaffenheit und Ertragsfähigkeit der Wohnanlage; allfällige Herstellungsverpflichtungen bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

Bei Ausmittlung des Kaufpreises war dieser gemeinsam festgestellte bzw. angenommene Zustand des Objektes die von beiden Teilen anerkannte Geschäftsgrundlage.

Die Übertragung in das Eigentum des Käufers erfolgt geldlastenfrei.

Eine Verrechnung einer allfälligen, positiven, desgleichen andererseits auch einer allenfalls negativen Mietzinsreserve inkl. Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge (EVB) im Sinne des § 20 Abs. 2 MRG findet nicht statt, diese Verrechnungspositionen haben bereits in der Ausmittlung des Kaufpreises jeweils ihre Berücksichtigung gefunden.

Beide Teile verzichten im Übrigen mit dem Stichtag der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wechselseitig auf die Geltendmachung solcher Verrechnungsansprüche.

§ 9

Miteigentumsanteile

Bestandteile, Größe und Einzelnutzwert der jeweiligen Wohnung sind aus dem Nutzwertgutachten vom allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständiger Senatsrat i. R. Rudolf Csuk vom 21.9.1992 ersichtlich.

Bei einer allenfalls erforderlichen ziffernmäßigen Berichtigung der Miteigentumsanteile hat die Übertragung von Miteigentumsanteilen zum Zwecke der Korrektur unentgeltlich zu erfolgen, sofern sich am Ausmaß der gesamten jeweils eigenen Wohnungseinheit/selbständigen Räumlichkeit de facto nichts ändert. Der Käufer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über die Festsetzung der Nutzwerte die Änderungen an den Miteigentumsanteilen einverleibt werden können.

§ 10

Gemeinschaftliches Eigentum

Alle jene Räumlichkeiten und Einrichtungen, die in dieser Vereinbarung bzw. im zitierten Gutachten nicht den einzelnen Miteigentümern zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen werden bzw. nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem eingeräumten Wohnungseigentum sind, stehen allen Liegenschaftseigentümern bzw. Mietern zur gemeinschaftlichen freien Nutzung zur Verfügung wie zum Beispiel Gänge, Stiegenhäuser, Höfe, Waschküchen, Grünflächen und dergleichen.

Es ist keinem Wohnungseigentümer gestattet, sich über sein Wohnungseigentum hinaus Liegenschaftsanteile, welcher Art immer, eigenmächtig zu verschaffen oder diese ausschließlich zu nutzen.

Jeder Miteigentümer ist verhalten, das gemeinschaftliche Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln, alle am gemeinschaftlichen Eigentum entdeckten Schäden sind der Wohnhausverwaltung unverzüglich anzuzeigen und Reparaturen des gemeinschaftlichen Eigentums unter schonender Inanspruchnahme auch der vom Wohnungseigentum erfassten Räumlichkeiten zu dulden.

Für schuldhafte Beschädigungen und unsachgemäße Behandlung des gemeinschaftlichen Eigentums haftet der jeweilige Verursacher.

§ 11

Nutzungsumfang, Instandhaltung, Änderung von Miteigentumsanteilen

1. Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt sein Wohnungseigentum ohne Rechenschafts- oder Rechnungslegungsverpflichtung gegenüber den anderen Miteigentümern ungehindert zu nutzen und darüber ungehindert zu verfügen, sofern der Bestand, die Sicherheit und das architektonische oder ästhetische Bild des Gebäudes hiedurch nicht gröblich beeinträchtigt werden und sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nicht besondere Regelungen vorsehen.

Bei Gebrauchsüberlassung an Dritte bleibt der Wohnungseigentümer an alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gebunden und für die Handlungen des aufgenommenen Dritten verantwortlich.

Jeder Wohnungseigentümer hat für die Instandhaltung der in seinem Wohnungseigentum stehenden Einheit selbst zu sorgen und alle notwendigen Reparaturen auf seine Kosten vorzunehmen, dies bei sonstiger Ersatzvornahme durch die Gemeinschaft.

Auftretende Schäden oder Mängel am Wohnungseigentumsobjekt, die in irgendeiner Weise die übrigen Miteigentümer oder das gemeinsame Eigentum beeinträchtigen können, sind dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen, insbesondere Schäden an Wasserleitungen, Heizungen, Fassaden etc.

- 2. Bewilligungsfreie Bauvorhaben im Bereich des Wohnungseigentümers, u.a. solche im Sinne des Stmk. Baugesetzes LGBL. 59/1995 i.d.jew.g.F., somit auch räumliche Zusammenlegungen oder allfällige Teilungen, dürfen von jedem Mit(wohnungs)eigentümer nur dann vorgenommen werden, wenn diesen nach den jeweils zur Anwendung kommenden einschlägigen Rechtsvorschriften (auch außerhalb des WEG 2002 i.d.jew.g.F.) keine Hindernisse entgegenstehen und sofern dadurch das äußere Erscheinungsbild nicht störend verändert wird bzw. sofern dadurch nicht in fremde Raumbestände der übrigen Mit(wohnungs)eigentümer direkt eingegriffen wird.**

Die Vertragsteile erklären für sich und ihre Rechtsnachfolger hiermit schon vorweg ihre ausdrückliche Zustimmung zu solchen, somit vereinbarungsgemäß als zumutbar zu wertenden Umbauten bzw. Veränderungen; von dieser grundsätzlichen Zustimmung sind insbesondere umfasst: Verbesserungsmaßnahmen im Inneren der jeweiligen Wohnungseigentumsobjekte sowie weiters die freie Entscheidung des jeweiligen Wohnungseigentümers über deren allfällige Zusammenlegung oder Teilung und die freie Entscheidung des jeweiligen Wohnungseigentümers über die Wahl bzw. die Änderung des derzeitigen bzw. jeweiligen Verwendungszweckes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nach Maßgabe des § 19 dieser Vereinbarung.

Die mit diesen wechselseitigen Berechtigungen verbundenen Rechte und Belastungen wurden zwischen den Vertragsteilen in analoger Anwendung des § 864 a ABGB eingehend erörtert, insbesondere, dass bei Ausmittlung des jeweiligen Kaufpreises und bei der Feststellung der Nutzwerte für die einzelnen Wohnungseigentumsobjekte darauf bereits angemessen Bedacht genommen worden ist.

- 3. Für den Fall diesbezüglicher Notwendigkeit behördlicher Genehmigungsverfahren, welcher Art immer, erklärt sich die Wohnungseigentümerin generell bereit, die erforderlichen entsprechenden Zustimmungserklärungen nach der jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere nach dem Wohnungseigentumsgesetz, nach der Gewerbeordnung oder nach § 22 Abs. 2 Zif. 2 bzw. § 33 Abs. 2 Zif. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995) abzugeben und die entsprechenden Anträge mitzufertigen bzw. erhält der jeweilige Verwalter ausdrücklich Vollmacht, dies mit Wirkung für die übrigen Wohnungseigentümer zu tun.**

Sollte weiters dadurch eine Änderung (auch Zusammenlegung oder Aufteilung) betroffener Miteigentumsanteile bzw. allenfalls eine Auflassung samt Neubegründung betroffenen Wohnungseigentums erforderlich werden, so erteilt die Wohnungseigentümerin hiezu, ohne Anspruch auf jedwede Entschädigung, vorweg ihre ausdrückliche Zustimmung verbunden mit der

Verpflichtung hiefür, allenfalls erforderliche Urkunden, grundbücherliche Aufsandungserklärungen oder Gerichts- und Behördenanträge mitzufertigen.

- 4. Das Anbringen von Hinweistafeln oder sonstigen Ankündigungseinrichtungen ist nur nach behördlicher Bewilligung im ortsüblichen Ausmaß unter Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes bei gewerblicher Nutzung des Wohnungseigentumsobjektes sowie unter Berücksichtigung gleicher Rechte der übrigen Wohnungseigentümer gegen vorherige Anzeige bei der Wohnhausverwaltung gestattet.**

§ 12

Aufstockungen, Neu- und Zubauten, Erweiterungen im Grundriss der Wohnanlage; Zustimmungserklärungen

- 1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass allfällige Aufstockungen, Neu- und Zubauten – soweit sie dem Stmk. Baugesetz LGBl. 59/1995 idgF entsprechen - ausgeführt werden können und verzichtet gleichzeitig auf jedwede Entschädigung in diesem Zusammenhang. Aufstockungen, Neu- und Zubauten gelten somit im vereinbarten Sinn ausdrücklich als vereinbart. Gleiches gilt auch für sonst erforderliche oder zweckmäßige Nebenanlagen, insbesondere zu der damit verbundenen Inanspruchnahme von gemeinsamen als auch in Sondernutzung stehenden Gebäudeteilen.**

Somit erteilt der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger dem jeweiligen Leiter der Wohnhausverwaltung, dessen Stellvertretung oder Nachfolger die Vollmacht, sie im Zusammenhang mit Dachgeschossausbauten, Aufstockungen oder Neu- und Zubauten vor Verwaltungsbehörden zu vertreten und ermächtigt denselben ausdrücklich, entsprechende Bauansuchen in ihrem Namen zu unterfertigen.

- 2. Die vorangeführten Rechte wurden zwischen den Vertragsteilen vereinbart und bei der Ausmittlung des jeweiligen Kaufpreises berücksichtigt.**
- 3. Zu entsprechenden Änderungen der Miteigentumsanteile sowie der Nutzwerte erteilt der Käufer hierum ebenfalls seine ausdrückliche Zustimmung, verbunden mit der Verpflichtung, hiefür alle erforderlichen Urkunden und Anträge mitzufertigen.**

Bei einer Veränderung der Nutzwerte verzichtet der Käufer ausdrücklich auf eine Ausgleichszahlung.

- 4. Für allfällige Benützungerschwernisse während der Bauzeit werden von dem Käufer ausdrücklich keine Ersatzansprüche gestellt. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass der Ausbau zügig und unter möglichster Schonung der Interessen aller Wohnungseigentümer und Mieter erfolgt. Beschädigungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Verursachers.**

§ 13

Zusammenhang mit dem Mietrechtsgesetz – Erhaltung, Verbesserungen, Rücklagenbildung, Betriebskosten, Großreparatur

Die vertragsgegenständliche Wohnanlage unterliegt grundsätzlich weiterhin den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes, auch wenn und obwohl das Mietverhältnis des Käufers durch diese Begründung von Wohnungseigentum hie mit vereinbarungsgemäß erlischt. Die zwingenden Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes behalten für die übrigen Mieter des Hauses trotz Begründung von Wohnungseigentum volle Wirksamkeit und sollen demzufolge, im Sinne einer angestrebten Erleichterung bzw. Vereinheitlichung der Verrechnungsvorgänge weiterhin Anwendung finden.

Hiezu gilt im einzelnen noch vereinbart:

Solange Bestandteile des in Rede stehenden Wohnobjektes noch den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegen bzw. von sämtlichen Bewohnern sowie bürgerlichen und außerbürgerlichen Miteigentümern keine anderen rechtsgültigen Regelungen getroffen werden, werden die Betriebskosten für die gegenständliche Eigentumswohnung nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes nach dem bisherigen Betriebskostenschlüssel berechnet und gelten hinsichtlich des Objektes daher sowohl die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes als auch des Wohnungseigentumsgesetzes.

Dem Käufer obliegt die Instandhaltung des gegenständlichen Wohnungseigentumsobjektes mit allen Zu- und Ableitungen im Umfang der wohnrechtlichen Wartungs- und Instandhaltungspflichten allein (§ 16 Abs. 3 WEG 2002 idgF).

Die Erhaltungsarbeiten bzw. eventuelle Verbesserungsarbeiten der gegenständlichen Wohnhäuser und alle übrigen Aufwendungen, aus welchem Titel immer, insbesondere laufende öffentliche Abgaben, Auslagen für die Verwaltung, Beiträge für die Hausbesorgerarbeiten und Entgeltsanteile für besondere Aufwendungen im Umfang der Verpflichtungen des § 20 WEG 2002 idgF, sind in Abänderung der Aufteilungsregel nach § 32 Abs. 1 WEG 2002 idgF von dem Käufer gemeinsam mit den übrigen Mit- bzw. Wohnungseigentümern nicht nach Liegenschaftsanteilen sondern in analoger Anwendung des § 17 MRG zu tragen.

Zur Vorsorge für künftige Aufwendungen ist als Teil der Beitragsverpflichtung eine Rücklage gemäß § 31 Abs. 1 WEG 2002 idgF zu bilden.

Dies vorangestellt wird vereinbart, dass die solcherart zu bildende Rücklage von jedem Käufer vorläufig mit einem Betrag von € 0,58 mtl. pro Quadratmeter anrechenbarer Nutzfläche zu dotieren ist – den Wohnungseigentümern bleibt es unbenommen, in weiterer Folge gemäß § 28 WEG 2002 idgF den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Beträge zu vereinbaren. Diese Rücklage ist ab dem zweitnachfolgenden Monatsersten nach beiderseitiger grundbuchsfähiger Unterfertigung des Kaufvertrages durch die Vertragspartner zu leisten.

Einvernehmlich wird festgestellt, dass die obigen Verrechnungsbestimmungen so lange Gültigkeit haben, so lange die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Aufwandsverrechnung auf die vertragsgegenständliche Liegenschaft Anwendung finden.

Im Hinblick auf die bisherige Verwaltung der Miethausanlage werden für die Liegenschaft gesonderte Abrechnungseinheiten und für die jeweiligen Abrechnungseinheiten auch gesonderte Abstimmungseinheiten festgelegt. Hiefür sind eigene Rücklagen zu bilden.

§ 14

Verwaltung, Finanzierung von Großreparaturen, Versicherungen

Hinsichtlich der Verwaltung der kaufgegenständlichen Liegenschaft wird vereinbart:

- 1. Mit dem abzuschließenden Vertrag wird bestätigt, dass die Wohnhausverwaltung der Stadt Graz auf die Dauer von 5 Jahren zum Verwalter der gemeinschaftlichen Liegenschaft bestellt ist. Diese ist berechtigt, die Verwaltung selbst zu führen oder auf Rechnung aller Miteigentümer einen konzessionierten Fremdverwalter zu bestellen. Die Bestellung zum Verwalter wird im Grundbuch ersichtlich gemacht.**
- 2. Pflichten und Befugnisse des Verwalters sind durch die Vorgaben des Wohnungseigentumsgesetzes umrissen; er ist insbesondere beauftragt und bevollmächtigt, die Gemeinschaft der Miteigentümer nach außen hin, insbesondere vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zu vertreten, weiters zur Vorschreibung und Einhebung von Beiträgen für die Aufwendungen der Liegenschaft (ohne jedoch zur Selbstvorlage im Verzugsfall verpflichtet zu sein), weiters zum Abschluss und zur Aufkündigung von, nach dem Mietrechtsgesetz vorgesehenen Versicherungsverträgen sowie Dienstverträgen mit Hausbesorgern und zum Abschluss von Werkverträgen über Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Erhaltung oder nützlichen Verbesserung der Liegenschaft im Sinne und im Umfange des § 13 dieser Vereinbarung dienen.**

Für den Fall der Notwendigkeit der Aufnahme von Fremdmitteln zwecks Finanzierung eines Deckungsfehlbetrages im Rahmen einer bevorstehenden Großreparatur ist der Verwalter nach entsprechendem Mandat durch die Mehrheit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beauftragt und bevollmächtigt, diesbezügliche Darlehensverträge mit Wirkung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Die Wohnungseigentümer sind im Falle der Aufnahme von solchen Instandhaltungsdarlehen gemäß § 28 WEG 2002 idgF verhalten, in die grundbücherliche Einverleibung von Pfandrechten für dieselben ob der gemeinsamen Liegenschaft einzuwilligen und erteilen dem Verwalter somit beglaubigte Vollmacht, mit Wirksamkeit für das Grundbuch diesbezügliche Aufandungsklausel zu fertigen und in die pfandrechtliche Einverleibung ob der gemeinsamen Liegenschaften einzuwilligen.

Alle der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zustehenden Befugnisse werden somit, und zwar sowohl im Innenverhältnis dem einzelnen Wohnungseigentümer gegenüber als auch nach außen hin gegenüber Dritten (desgleichen gegenüber Behörden und Gerichten) durch den gemeinsam bestellten Verwalter ausgeübt.

Die Bevollmächtigung des Verwalters im obigen Umfang ist durch diesen Beststellungsakt ausgewiesen, ohne dass es neuerlicher gesonderter Vollmachtserteilung bzw. Ausfertigung bedarf.

3. Für das Gesamtobjekt sind die nach dem Mietrechtsgesetz verrechnungsfähigen Versicherungen bereits abgeschlossen, zu welchen Abschlüssen der Verwalter Auftrag und Vollmacht hat.
Die Entschädigungsleistungen sind im Schadensfalle in voller Höhe zur Wiederherstellung oder Instandsetzung zu verwenden.
4. Der gemeinsame Verwalter hat Anspruch auf ein Verwaltungshonorar, welches mindestens jedoch in der Höhe der dafür nach dem Mietrechtsgesetz vorgesehenen Ansätzen (§ 22 MRG) zu berechnen ist.

Von den einzelnen Mit- bzw. Wohnungseigentümer begehrte zusätzliche Leistungen und dadurch verursachte Barauslagen werden diesen gegenüber gesondert in Rechnung gestellt.

5. Jeder Wohnungseigentümer wird dem Verwalter von jedem Wohnungswechsel ungesäumt Mitteilung machen, ansonsten Zustellungen unter der alten, letztbekanntesten Anschrift wirksam als vollzogen gelten.

§ 15

Eigentümerwechsel

Für den Fall des Eigentümerwechsels ist der Wohnungseigentümer verpflichtet, den vorstehenden Vertragsinhalt auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden bzw. diese zu verpflichten, seinerseits für die Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Rechtsnachfolger Sorge zu tragen.

Im Falle des Eigentümerwechsels gehen Guthaben oder Passiva aus laufender Verrechnung ab dem Tage der grundbücherlichen Durchführung auf den Rechtsnachfolger über, dies unbeschadet dessen allfälliger Auffüllungspflicht im Falle eines Verrechnungsabganges nach § 13 dieser Vereinbarung.

§ 16

Versorgungsleitungen, Dienstbarkeiten

Sollten für die gegenständliche Liegenschaft mit anderen Liegenschaften gemeinsame Anschlüsse an die Versorgungsleitungen, wie Wasser, Strom und

Kanalisation, oder sonstige gemeinsame ober- oder unterirdische Anlagen zu diesen Zwecken bestehen, so verpflichten sich sowohl die Verkäuferin als auch der Käufer, den Bestand und Betrieb solcher auf den vorgenannten Liegenschaften befindlichen Anlagen, die im gegenseitigen Interesse oder im Interesse des anderen Eigentümers erforderlich sind, auch in Hinkunft zu dulden und für die Erhaltung dieser Anlagen gemeinsam aufzukommen.

Soweit derartige gemeinsame Anlagen ausschließlich dem Interesse des anderen Eigentümers dienen, fallen die Erhaltungskosten diesem zur Last. Ansonsten erfolgt die Beitragsleistung der Interessenten zu den Erhaltungskosten zu gleichen Teilen.

Sowohl die Verkäuferin als auch der Käufer verpflichten sich:

- 1. Änderungen an diesen Anlagen entweder gemeinsam oder im Einvernehmen mit den anderen vorzunehmen und über Verlangen sich gegenseitig den Zutritt zu diesen gemeinsamen Anlagen zu gestatten und**
- 2. über Verlangen eines der vertragsschließenden Teile der Einverleibung der Dienstbarkeit der Ver- und Entsorgungsleitungen zuzustimmen und einen diesbezüglichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag über Aufforderung grundbuchsfähig zu fertigen.**

§ 17

Vorrang für die Anwendung des Mietrechtsgesetzes

In allen Belangen, so vor allem auch in Belangen der Aufwandsverrechnung, in denen diese Vereinbarung keine gesonderten Regelungen enthält, oder in denen es nachträglich durch Änderung zwingend anwendbarer Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes zu einer abweichenden Neuregelung kommt, haben als Auslegungsregel vorrangig die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung analog Anwendung zu finden, sofern Bestimmungen gleichen Regelungsinhaltes des Wohnungseigentumsgesetzes damit im Widerspruch stehen dies ins solange, als solche Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes auf die gegenständliche Wohnhausanlage zwingend Anwendung zu finden haben.

Über die Bestellung, die Aufgaben, die Befugnisse und Kündigungen des Verwalters sowie sonstige die Wohnhausverwaltung betreffende Bestimmungen, gelten im Zweifel die gesetzlichen Bestimmungen des WEG 2002 idgF, dies auch für einen beauftragten Fremdverwalter.

§ 18

Staatsbürgerschaft

Der Käufer erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

Der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichgestellt sind die EU-Bürger/Innen und sogenannte Konventionsflüchtlinge, die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind bzw. einen Aufenthaltstitel gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (BGBl 100/2005) haben.

§ 19

Verwendungszweck, Vor- und Wiederkaufsrecht

Der Käufer erklärt ausdrücklich, das Kaufobjekt zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisse zu erwerben, und auch so wie bisher weiterhin hiefür regelmäßig zu verwenden.

Der Käufer verpflichtet sich daher, den Kaufgegenstand innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren ab Vertragsunterfertigung weder weiterzuveräußern noch entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen für Wohn- und Geschäftszwecke zu überlassen. Ausgenommen hiervon ist die Veräußerung oder die Überlassung an Eintrittsberechtigte gemäß §§ 12 und 14 MRG.

Zur Sicherung dieser Bedingungen bzw. Verpflichtungen räumt der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger auf die Dauer von 7 Jahren ab Vertragsunterfertigung der Verkäuferin hinsichtlich des Kaufgegenstandes mit dinglicher Wirkung ein Vor- und Wiederkaufsrecht ein, wobei das Vorkaufsrecht durch besondere Verabredung auch auf andere Veräußerungsarten (Übergabe, Schenkung, Tausch, usw.) als den Verkauf ausgedehnt wird und daher in jedem Veräußerungsfall wirksam ist. Die Einlösungsfrist für das Vorkaufsrecht beträgt 60 Tage.

Die Verkäuferin ist somit berechtigt, das Kaufobjekt samt Wohnungseigentum wieder einzulösen, wenn die Voraussetzungen zur Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes vorliegen bzw. wenn der Kaufgegenstand an andere Personen als Eintrittsberechtigte gemäß §§ 12 und 14 MRG weiter veräußert werden soll oder wenn das Kaufobjekt nicht zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Käufers oder eines Eintrittsberechtigten regelmäßig verwendet wird oder aber entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen als Eintrittsberechtigten im Sinne des MRG für Wohn- und Geschäftszwecke überlassen wird.

Stirbt der Käufer, so erwirbt der Erbe die gegenständliche Wohnung, auch wenn er nicht zum Kreis der Eintrittsberechtigten gehört. Wenn die kaufgegenständliche Wohnung nicht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses des Erben dauernd verwendet wird bzw. der Erbe die Wohnung an Dritte veräußert oder abgibt, welche nicht eintrittsberechtigt sind, ist die Verkäuferin berechtigt, das Kaufobjekt samt Wohnungseigentum wieder einzulösen (Abs. 4) bzw. den Differenzbetrag des Abs. 7 zu verlangen.

Festgestellt wird, dass auf diese Kaufvereinbarung die Bestimmung des § 37 WEG 2002 idgF., Anwendung findet und die Rechtsfolgen des § 38 WEG 2002 idgF daher nicht eintreten.

Festgestellt wird weiters, dass bei Ausmittlung des Kaufpreises das bestehende Mietrecht des Käufers, sowie die besonderen Auflagen dieses Vertrages (siehe §§ 3 und 4), berücksichtigt wurden – vom Wert der leerstehenden Wohnung gegenüber dem Wert der vermieteten Wohnung wurde ein Betrag von € 14.829,-- (in Worten: Euro vierzehntausendachthundertneunundzwanzig) in Abzug gebracht.

Dieser Differenzbetrag kann von der Stadt Graz, bei Vorliegen der Voraussetzung für die Ausübung des Wiederkaufsrechtes an Stelle dieser Ausübung eingefordert werden – verzinst mit 0,5 Prozentpunkten über den „Emittenten gesamt“ gem. Tab. 3.2. der Statistischen Monatshefte der Österreichischen Nationalbank dekursiv, ab dem der beiderseitigen grundbuchsfähigen Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgenden Monatsersten. Für den Fall, dass die Stadt Graz den Differenzbetrag an Stelle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verlangt, verpflichtet sich der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger, diesen Betrag binnen einem Monat nach Aufforderung an die Stadt Graz zu überweisen. Nach Zahlung dieses Differenzbetrages erlischt das Vor- und Wiederkaufsrecht der Stadt Graz.

Im Falle der Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die Verkäuferin berechtigt, das Kaufobjekt zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreis bzw. zu dem bis zum Zeitpunkt des Wiederkaufes entrichteten Kaufpreisteil, valorisiert auf Basis des Verbraucherpreisindex 1986, lastenfrei wieder einzulösen, und zwar unter Berücksichtigung der von dem Käufer nachweislich gemachten notwendigen und nützlichen Aufwendungen im Sinne des § 10 MRG.

Sämtliche mit einem Wiederkauf verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren einschließlich der Grunderwerbssteuer samt Zuschlägen gehen zu Lasten des zum Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes aufscheidenden verpflichteten Eigentümers.

§ 20

Rechtsstreitigkeiten

Für alle aus dem noch zu errichtenden Vertrag etwa entstehende Rechtsstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN das sachlich zuständige Gericht in Graz einvernehmlich bestimmt.

§ 21

Steuern, Abgaben, Gebühren, Vertragserrichtung

Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbssteuer samt allfälligen Zuschlägen, gehen zu alleinigen Lasten des Käufers.


Die Vertragserstellung und Verbücherung erfolgen auf Kosten des Käufers durch einen Rechtsanwalt oder Notar, wobei die von dem Käufer unterfertigte Vereinbarung als fixer Bestandteil dieses Vertrages gilt.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein aufzukommen.

**Für die Stadt Graz:
fer:**

Käu-

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gregor Striz". The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end.

Signaturwert	j4EDvXcN8kkZRHSX2mKxTf0oCiK8DwFu8fY4qrEMtIzomP/qQaDTjyqV6PfsUYXKP+8407RgfWOLUgyg8ONu/wdItGrceElcKiXgkhyuXMS7kUDsL3m9/y4J7Wk5Dt3PtoPwso9Y+4/KA/WKw8fgC4TRTdv5dzEE5pfCU5UstGHI=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Karl Kamper
	Datum/Zeit-UTC	2010-09-06T08:15:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279676725408248274891671
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	WFwKcUdHJS2t4jcpahqV1XLu8bUTJzf2xTQKvCxtCApgkMJZl5kBXGZF0ZP1byO40YcGeH7kR+Bk4rdd8ORYLJg9gGeZbXgUf9okpWTmLahwz+ldWM+sh0yp37KysF7ZaSIUFHo5Ckn/wkmmSDQEU3GnN4tqiBFFeeK7f/4jjc=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Gerhard Rüsçh,OU=Stadtrat,O=Stadt Graz
	Signiert von	Gerhard Rüsçh
	Datum/Zeit-UTC	2010-09-06T12:23:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	277004841643270928871749
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	